

ZApprO 2020:

Aufruf zu Gründungen von neuen Verbänden

Bid-ZMK / Kid-ZMK

- Berufsverband : Interdisziplinäre ZahnMedizin und Kieferorthopädie
und

Kid-ZMK

- Klinischer interdisziplinärer Fachverband / Interdisziplinäre ZahnMedizin
und Kieferorthopädie

nach ZApprO 2020

Neugründungen

ZApprO 2020: „*Angesichts der fachlichen Weiterentwicklung der Zahnmedizin und Kieferorthopädie auf fächerübergreifende Zuständigkeiten*“ ist ein Fachverband für *Interdisziplinäre ZahnMedizin und Kieferorthopädie* bzw. ein Berufsverband für interdisziplinäre Zahnmedizin und Kieferorthopädie dringend erforderlich, um die ZApprO 2020 klinisch und organisiert umzusetzen.

Hintergrund:

Nach Erkenntnissen des Gutachtens des Wissenschaftsrats 2005 über: „*Die Lehre der Zahnmedizin*“: *Die universitäre Aufsplitterung in einzelne Fachbereiche erschwert eine „fächerübergreifende Neuausrichtung der Lehre“* - und insbesondere eine interdisziplinär anerkannte Umsetzung in der Praxis.

Abgesehen von den Leiden der Patienten sind insbesondere Praktiker zunehmend in Berufshaftungskonflikte verwickelt.

Die ZApprO 2020 ist eine „*Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Aus- und Weiterbildung auf „fächerübergreifende Zusammenhänge, Probleme und Beziehungen.*“

– **Ein Wechsel** von interner Zuständigkeit auf fächerübergreifende Zuständigkeiten. Das Institut für „*interdisziplinäre Zahnmedizin und Kieferorthopädie, id-ZMK*“, stellt fundierte wissenschaftliche und klinische Grundlagen mit über 20-jähriger Forschung, Entwicklung, praktischer Erfahrung und Veröffentlichungen (auch Bücher) zur Verfügung.

Eine offizielle *Anmeldung einer „Interdisziplinären Fachdisziplin der Zahnmedizin und Kieferorthopädie“* von G. Risse wurde der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe am 31.07.2013 und Weiterleitung zur Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, VHZMK zugestellt – mit dem Ergebnis vom 10.11.2013: „*Die Hauptversammlung des VHZMK stellt nach ausführlichere Diskussion fest, dass Veränderungen der neuen Approbationsordnung sowie des NKLZ aufgrund Ihres Antrags nicht erforderlich sind.*“ - Gez. Prof. Dr. Lisson, Präsident der VHZMK.

01.09.2026

Dr. Georg Risse